

ZH_OBERGERICHT SB170117 vom 22. August 2017

ZH Obergericht, 2017-08-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB170117

FR: ZH_OBERGERICHT SB170117 du 22 août 2017

IT: ZH_OBERGERICHT SB170117 del 22 agosto 2017

Erwägungen

E. 1

Zum Verfahrensgang bis zum vorinstanzlichen Urteil kann zwecks Vermeidung unnötiger Wiederholungen auf die zutreffenden Erwägungen im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Urk. 70 S. 3 f.).

E. 2

Mit Urteil vom 21. Dezember 2016 erkannte das Einzelgericht in Strafsachen des Bezirks Zürich den Beschuldigten A._____ (nachfolgend Beschuldigter) der Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 und 2 lit. a StGB, des Vergehens gegen das Bundesgesetz über die Betäubungsmittel im Sinne von Art. 19 Abs. 1 BetmG i.V.m. Art. 19 Abs. 1 lit. c, lit. d und lit. g BetmG, der mehrfachen Tötlichkeiten im Sinne von Art. 126 Abs. 1 und Abs. 2 lit. b StGB und der Übertretung des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel im Sinne von Art. 19a BetmG schuldig und bestrafte ihn mit einer Geldstrafe von 240 Tagessätzen zu CHF 30.–, wovon 194 Tage durch Haft erstanden sind, sowie mit einer Busse von CHF 600.– (Urk. 49). Weitere Einzelheiten des Entscheides können dem Ingress dieses Urteils entnommen werden.

E. 2.1

Der Beschuldigte und die Privatklägerin heirateten am tt. Juli 1994. Im Jahre 1995 kam die Tochter D._____ zur Welt. Nach der Geburt der Tochter kam es circa drei Jahre später für eineinhalb Jahre zu einer Trennung der Eheleute A._____ B._____, ohne jeglichen Kontakt. Der Beschuldigte war davon ausgegangen, dass ihn die Privatklägerin betrogen habe. Nach der Wiederannäherung wegen des Kindes und der Wiederversöhnung lebten der Beschuldigte und die Privatklägerin wieder zusammen. Im mm.2003 wurde sodann die Tochter E._____ und im mm.2008 der Sohn F._____ geboren. Im September 2009 trennten sich die Eheleute A._____ B._____. Der Beschuldigte bekam in Kanton Aargau eine Festanstellung und bezog eine eigene Wohnung in C._____ AG. Die Privatklägerin verblieb mit den drei gemeinsamen Kindern in Zürich. Jeweils mittwochnachmittags und über das Wochenende besuchte der Beschuldigte die Familie. Im Jahre 2010 kam es zu einem Eheschutzverfahren. Bezüglich der Ergebnisse sind keine gesicherten Details bekannt. Das Besuchsrecht mit den Kindern wurde offenbar nicht geklärt (vgl. D1 Urk. 5/4 S. 6; D1 Urk. 6/2 S. 2; Urk. 45 S. 12). Hingegen wurde der Beschuldigte offensichtlich zu Unterhaltsleistungen an seine drei Kinder in der Höhe von Fr. 1'500.– verpflichtet (vgl. D1 Urk. 5/1 S. 7; D1 Urk. 5/4 S. 12). Der abschliessende Schlusstrich unter die Beziehung wurde letztlich aber nicht vollzogen. Der Beschuldigte verfügte nach wie vor über einen Schlüssel zur ehemaligen Familienwohnung, weil die Privatklägerin - gemäss eigener Darstellung - ihm immer wieder eine Chance geben wollte. Der Beschuldigte hat an den Wochenenden jeweils in der Familienwohnung übernachtet (D1 Urk. 5/4 S. 7). Es kam auch

immer wieder zu intimen Begegnungen zwischen den Ehepartnern (D1 Urk. 14/19 S. 23 ff., S. 48 ff.). All dies lässt auf eine äusserst en- ge Täter-Opfer-Beziehung schliessen, welche trotz langjähriger Trennung von ste- ten Wiederannäherungen geprägt ist. Anlässlich der Berufungsverhandlung gab

- 10 - der Beschuldigte zu Protokoll, seit dem 21. Juni 2017 von der Privatklägerin rechtskräftig geschieden zu sein (Prot. II S. 13).

E. 2.2

Gemäss Darstellung der Privatklägerin hat der Beschuldigte während mehre- ren Jahren psychische Gewalt auf sie ausgeübt. Sie habe aber immer wieder die Hoffnung gehabt, dass der Beschuldigte sich ändere und sie mit ihm reden könne. Tatsächlich habe sie aber riesengrosse Angst vor dem Beschuldigten gehabt. Dies sei auch der Grund gewesen, weshalb sie sich seit der Trennung im Jahre 2009 nicht getraut habe, die Scheidung zu verlangen (D1 Urk. 6/1 S. 2 ff.; D1 Urk. 6/2 S. 4 ff.; D1 Urk. 14/19 S. 4). Aus Sicht des Beschuldigten ist es seit der Trennung im Jahre 2009 zu keinem Streit oder zu keinen Handgreiflichkeiten gekommen. Die Besuche des Beschul- digten seien zumeist harmonisch verlaufen, ab und zu habe es Missverständnisse gegeben (D1 Urk. 14/19 S. 25). Im Mai 2016 sei die Privatklägerin dann mit zwei Kindern in Montenegro gewesen. Er - der Beschuldigte - habe die Information be- kommen, dass ihn die Privatklägerin mit einem anderen Mann bzw. mit dem Ex- Verlobten seiner Tochter in Montenegro betrogen habe. Die Privatklägerin habe ihn damit erniedrigt, weshalb er sie ebenfalls erniedrigt und ihr die Haare abge- schnitten habe (D1 Urk. 5/1 S. 1 ff.; D1 Urk. 5/2 S. 2 ff.; D1 Urk. 5/4 S. 2 ff.; D1 Urk. 14/19 S. 29; Prot. II S. 15).

E. 2.3

Der Beschuldigte stellt entschieden in Abrede, der Privatklägerin anlässlich des Telefongesprächs vom 6. Juni 2016 damit gedroht zu haben, sie, ihre Brüder und die ganze Familie umzubringen (Prot. I S. 14; D1 Urk. 5/1 S. 3 und 5; D1 Urk. 5/2 S. 3; D1 Urk. 5/4 S. 2; Prot. II S. 17 f.). Zutreffend sei indes, dass er der Privatklägerin bei diesem Telefongespräch gedroht habe, ihr die Haare abzu- schneiden (Prot. I S. 14; D1 Urk. 5/4 S. 5.). Ebenso anerkennt der Beschuldigte den Vorhalt, die Privatklägerin während einer Autofahrt am 11. Mai 2016 an den Haaren gerissen bzw. gepackt zu haben. In diesem Zusammenhang bestreitet er jedoch, dass er dies mit einer solchen Wucht getan habe, dass die Privatklägerin deshalb an Erbrechen und Schwindel sowie ca. während einem Monat an Kopf- schmerzen gelitten habe (Prot. I S. 14; D1 Urk. 5/4 S. 5; Prot. II S. 16 und 19 f.).

- 11 - 3. Es ist somit aufgrund der Akten und der heutigen Berufungsverhandlung in der Folge zu prüfen, ob der dem Beschuldigten in der Anklageschrift vorgeworfene und von ihm bestrittene Sachverhalt, sofern dieser noch Gegenstand des Beru- fungsverfahrens ist, rechtsgenügend erstellt ist.

E. 3

Gegen das mündlich eröffnete Urteil (Prot. I S. 19 f.) liess der Beschuldigte mit Eingabe vom 22. Dezember 2016 Berufung anmelden (Urk. 52). Am 17. Januar 2017 erfolgten die Mitteilungen der Berufungsanmeldung an die Staatsanwalt- schaft Zürich-Limmat (Staatsanwaltschaft) und an die Privatklägerin B. _____ (Pri- vatklägerin) (Urk. 68/1-2). Das Urteil ging dem Beschuldigten sowie der Privatklä-

- 6 - gerin je am 13. März 2017 (Urk. 69/1-2) und der Staatsanwaltschaft am 14. März 2017 (Urk. 69/1) in begründeter Fassung zu (Urk. 67=70).

E. 4

Unter dem 30. März 2017 reichte Rechtsanwältin lic. iur. X._____, welche im erstinstanzlichen Verfahren gestützt auf Art. 130 Abs. 1 lit. a StPO als amtliche Verteidigerin bestellt worden war, der erkennenden Kammer die Berufungserklärung ein (Urk. 71). Aus dieser geht hervor, dass vom Beschuldigten ein Freispruch von den Vorwürfen der Drohung und der Tötlichkeit, begangen am 11. Mai 2016, eine tiefere Geldstrafe sowie Busse und eine Genugtuungsforderung wegen Überhaft verlangt wird. Gleichzeitig stellte Rechtsanwältin lic. iur. X._____ den prozessualen Antrag, sie sei gestützt auf Art. 132 Abs. 1 lit. b StPO als amtliche Verteidigerin für den Beschuldigten zu bestellen. Betreffend die finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten reichte sie diverse Unterlagen (Betreibungsregisterauszug vom 1. Februar 2017, Schuldenverzeichnis per 31. Dezember 2016, SKOS Budget vom 1. Januar 2017 bis 28. Februar 2017, Entscheidung der Gemeinde C._____ betreffend finanzielle Hilfe vom 31. Januar 2017, Betätigung der Arbeitslosenversicherung vom 26. Januar 2017 [Urk. 72/2-6]) ins Recht. Mit Präsidialverfügung vom 31. März 2017 wurde Rechtsanwältin lic. iur. X._____ als amtliche Verteidigerin für den Beschuldigten bestellt. Gleichzeitig wurde der Privatklägerin und der Staatsanwaltschaft in Anwendung von Art. 400 Abs. 2 und 3 StPO, Art. 401 StPO und Art. 34 StGB je eine Kopie der Berufungserklärung zugestellt und Frist angesetzt, um gegebenenfalls zu erklären, ob Anschlussberufung erhoben werde, oder um begründet ein Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen. Ebenso wurde dem Beschuldigten aufgegeben, das ihm zugestellte Datenerfassungsblatt auszufüllen und verschiedene Unterlagen betreffend seiner finanziellen Verhältnisse einzureichen (Urk. 73). Am 18. April 2017 (Urk. 75) reichte die Verteidigung das ausgefüllte Datenerfassungsblatt und die definitive Steuerveranlagung 2015 des Beschuldigten ein (Urk. 76/1-2). Die Staatsanwaltschaft und die Privatklägerin liessen sich nicht vernehmen, weshalb je Verzicht auf Anschlussberufung anzunehmen ist.

E. 4.1

Die Vorinstanz hat die Regeln richtig zusammengefasst, nach denen Aussagen zu analysieren und Beweismittel zu würdigen sind (Urk. 70 S. 11 ff.). Darauf kann verwiesen werden (Abs. 82 Abs. 4 StPO).

E. 4.2

Weiter hat die Vorinstanz ausführlich und korrekt die massgeblichen Aussagen all jener Personen zusammengefasst, die etwas zur Sache aussagen konnten, diese sorgfältig analysiert und daraus grundsätzlich die richtigen Schlüsse gezogen (Urk. 70 S. 13 ff.). Auch darauf kann vorab verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO).

E. 4.3

Drohung

E. 4.3.1

Fest steht, dass der Beschuldigte mit der Privatklägerin am 6. Juni 2016 telefoniert hat. Der Inhalt des betreffenden Telefongesprächs wird von den beteiligten Personen allerdings abweichend geschildert. Die Privatklägerin hält dafür, dass der Beschuldigte ihr dabei gedroht habe, sie - die Privatklägerin -, ihre beiden Brüder und die ganze Familie

umzubringen (D1 Urk. 6/1 S. 3 und 5; D1 Urk. 6/2 S. 4 und 6). Demgegenüber macht der Beschuldigte geltend, er habe der Privatklägerin "lediglich" damit gedroht, ihr die Haare abzuschneiden (Prot. I S. 14; D1 Urk. 5/4 S. 5).

E. 4.3.2

Die Vorinstanz hat in ihrer Beweiswürdigung zusammengefasst erwogen, dass die Aussagen der Privatklägerin in Bezug auf die dem Beschuldigten zur Last gelegten Drohung insgesamt überzeugen. Diese lasse sich im Gesamtkontext der ambivalenten und schwierigen Beziehung zwischen dem Beschuldigten und der Privatklägerin sowie den Vorfällen vom 11. Mai 2016 und 11. Juni 2016 einordnen. Es bestünden überdies keine Indizien seitens der Privatklägerin, wonach diese den Beschuldigten übermässig belasten würde. Das Erscheinungsbild

- 12 - und das Aussageverhalten der Privatklägerin würden vielmehr davon zeugen, dass neben der Drohung des Abschneidens der Haare auch eine Todesdrohung gegen sie, ihre Brüder und die ganze Familie erfolgt sei, welche sie - die Privatklägerin - ernst genommen und sie in einen grossen Angstzustand zu versetzen vermocht habe. Angesichts ihrer glaubhaften Aussagen könnten keine erheblichen Zweifel mehr daran bestehen, dass sich der Sachverhalt hinsichtlich der Drohung durch den Beschuldigten tatsächlich so zugetragen haben, wie er in der Anklage geschildert werde. Der (Anklage-)Sachverhalt sei daher als erstellt anzusehen (Urk. 70 S. 17 f.).

E. 4.3.3

Die vorstehend zitierte Beweiswürdigung der Vorinstanz ist überzeugend und zu übernehmen. Die Vorinstanz hat einlässlich und überzeugend dargetan, weshalb sie auf die Bestreitung und die Sachverhaltsvariante des Beschuldigten bzw. seiner Verteidigung nicht abstellen konnte. Ihren Erwägungen ist vollumfänglich beizupflichten (Urk. 70 S. 13 ff.; Art. 82 Abs. 4 StPO). Im Übrigen ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass sich die urteilende Instanz nicht mit allen Parteipositionen einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen muss (vgl. BGE 136 I 229 E. 5.2; Urteil des Bundesgerichts 6B_1130/2014 vom 8. Juni 2015 E. 4). Die Berufungsinstanz kann sich somit auf die für ihren Entscheid wesentlichen Punkte beschränken.

E. 4.3.3.1

Die Verteidigung bringt vor, die Aussagen der Privatklägerin seien höchst widersprüchlich, nicht nachvollziehbar und daher wenig glaubhaft. Die Privatklägerin neige zu starken Übertreibungen (Urk. 85 S. 4). So habe sie anlässlich ihrer polizeilichen Befragung vom 11. Juni 2016 angegeben, dass der Beschuldigte sie fest geschlagen habe, wobei sich dies nicht mit dem Verletzungsbild decke (Urk. 45 S. 5 f.).

E. 4.3.3.2

Die erste Aussage, die den strittigen Sachverhalt beschlägt, machte die Privatklägerin am 11. Juni 2016, mithin nur 5 Tage nach dem inkriminierten Vorfall, gegenüber der Polizei (D1 Urk. 6/1). Auf die Frage, wie sie sich fühle, führte die Privatklägerin von sich aus aus, sie habe Angst, dass der Beschuldigte sie umbringe. Sie habe Angst auf die Strasse zu gehen; er habe sie ganz fest geschlagen (D1 Urk. 6/1 S. 1). Auf die Frage, weshalb sie Angst vor ihm habe, er-

- 13 - klärte die Privatklägerin, sie habe einfach Angst, dass er sie umbringen könnte. Sie sei nicht frei. Sie habe und hatte immer Angst vor ihm gehabt. Die Nachfrage, ob der

Beschuldigte sie in irgendeiner Art bedroht habe, beantwortete die Privatklägerin wie folgt: "Am letzten Montag war ich bei der Arbeit. Er rief mich an und sagte, er werde mich umbringen. Er werde mir die Haare schneiden. Ich habe nicht geglaubt, dass er das wirklich tue. Ich wollte mit ihm reden." "(...)." "Sie sagten mir, am Telefon habe er gesagt, er werde sie umbringen. Haben Sie das nicht ernst genommen? Hatten Sie keine Angst, er würde das in die Tat umsetzen?" "Angst vielleicht schon. Aber ich habe ihm das auf der anderen Seite nicht geglaubt. Ich hatte die ganze Woche Angst. Ich konnte kaum schlafen. Angst habe ich immer. Aber ich dachte, ich könnte mit ihm reden." "Fühlten Sie sich durch das Telefon bedroht?" "Ja, ich fühlte mich bedroht. Aber ich dachte, vielleicht macht er das nicht." "(...)." "Sie sagten mir, sie hätten schon lange Angst vor ihm. Warum lassen Sie ihn immer wieder in die Wohnung?" "Ich hatte einfach immer Angst er könnte meine Kinder nehmen oder so. Ich war einfach der Meinung, dass ich mit ihm gut reden könnte. Wenn ich gewusst hätte, dass er solche Sachen macht, dann hätte ich ihn nicht in die Wohnung gelassen" (D1 Urk. 6/1 S. 3).

E. 4.3.3.3

Als Auskunftsperson befragt schilderte die Privatklägerin den Vorfall von sich aus wie folgt: "Er war drei Tage vor dem Vorfall in seinem Land, in Montenegro. Wir hatten in den drei Monaten vor dem Vorfall viel Probleme. Ich habe immer wieder versucht, mit ihm zu sprechen. Er rief mich Sonntag vor dem Vorfall am 11. Juni 2016 um 1:00 Uhr in der Nacht an. Ich war am schlafen mit den Kindern. Am nächsten Morgen, am Montag ging ich zur Arbeit. Am Montagabend rief er mich wieder auf dem Telefon an. Er sagte zu mir, "Du bist eine Hure. Ich will dich umbringen, dich, und deine zwei Brüder, und deine Familie". Ich war schockiert über diese Worte. Er sagte weiter: "Ich schneide dir deine Haare. Ich gehe zu Deiner Familie und bringe dich und deine zwei Brüder um". "(...)." "Ich hatte die ganze Woche Angst. Ich hatte in der Nacht Angst und bin mit der Arbeit gegangen" (D1 Urk. 6/2 S. 4 f.).

E. 4.3.3.4

Wie die Vorinstanz zutreffend erwogen hat, erscheinen die Aussagen der Privatklägerin authentisch und erlebt (Urk. 70 S. 15). Insbesondere spricht bereits

- 14 - der Verlauf der gesamten Befragung und damit die Entstehung der Aussagen gegen die These des Beschuldigten bzw. der Verteidigung, wonach die Privatklägerin die von ihr geschilderten Geschehnisse lediglich erfunden habe. Die Privatklägerin schilderte chronologisch und frei, was sich abgespielt habe. In Bezug auf die dem Beschuldigten vorgeworfene Drohung führte die Privatklägerin bereits zu Beginn der polizeilichen Befragung vom 11. Juni 2016 auf die Frage, wie sie sich fühle, aus, es gehe ihr ganz schlecht. Sie habe Angst, der Beschuldigte bringe sie um (D1 Urk. 6/1 S. 1). Auf die spätere Nachfrage des einvernehmenden Polizeibeamten, ob der Beschuldigte sie auf irgendeine Art bedroht habe, erklärte sie dann, er habe sie angerufen und gesagt, er werde sie umbringen (D1 Urk. 6/1 S. 3 ff.). Weiter fällt auf, dass die Privatklägerin nicht versuchte, den Beschuldigten ungerechtfertigt übertrieben zu belasten. Vielmehr hat sie in dieser ersten Einvernahme lediglich die Vorfälle vom 6. Juni 2016 und 11. Juni 2016, welche vom Beschuldigten grundsätzlich anerkannt werden, angesprochen. Sie waren offensichtlich Anlass dafür, dass die Privatklägerin bei der Polizei Anzeige gegen den Beschuldigten erstattet hat. Den weiteren Vorfall vom 11. Mai 2016, der ebenfalls Eingang in die Anklageschrift gefunden hat (vgl. Urk. 23 S. 3), sprach die Privatklägerin in dieser

Einvernahme auf Befragen hin zwar an, thematisierte diesen dann in der Folge aber nicht weiter (vgl. D1 Urk. 6/1 S. 4). Auch in der zweiten Einvernahme bei der Staatsanwaltschaft am 5. Juli 2016 erwähnte sie den weiteren Vorfall vom 11. Mai 2016 nicht von sich aus, sondern erst auf entsprechende Frage hin (D1 Urk. 6/2 S. 8). Hätte die Privatklägerin die Absicht gehabt, den Beschuldigten wider besseres Wissen zu diffamieren, hätte sie die weitere Belastung wohl kaum erst auf Nachfragen hin in der zweiten Einvernahme vorgebracht, sondern vielmehr von sich aus bereits in der ersten (polizeilichen) Einvernahme vorgebracht und thematisiert. Zudem verneinte sie, dass der Beschuldigte sie bei früheren Vorfällen geschlagen oder ihr die Haare abgeschnitten habe. Bei früheren Vorfällen hätten sie nur verbal gestritten (D1 Urk. 6/1 S. 5). Dieses relativ zurückhaltende Aussageverhalten entspricht nicht demjenigen einer Frau, die einen Unschuldigen fälschlicherweise einer Drohung bezichtigen will. In der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 5. Juli 2016, die knapp einen Monat nach dem strittigen Vorfall stattfand, schilderte die Privatklägerin die Ge-

- 15 -
schehnisse von sich aus etwas ausführlicher und detaillierter als in der polizeilichen Einvernahme. Sie versuchte, den Inhalt des fraglichen Telefongesprächs möglichst detailliert wiederzugeben (vgl. D1 Urk. 6/2 S. 4). Ein solches Aussageverhalten ist aber nicht aussergewöhnlich und spricht - entgegen der Verteidigung (Urk. 45 S. 3 ff.) - nicht ohne Weiteres dafür, dass ihre Aussagen nicht glaubhaft wären. Während die erste polizeiliche Einvernahme - wie erwähnt - lediglich wenige Tage nach dem fraglichen Vorfall erfolgte, hatte die Privatklägerin im Hinblick auf die staatsanwaltschaftliche Einvernahme vom 5. Juli 2016 während knapp einem Monat die Gelegenheit, sich die Geschehnisse nochmals in Ruhe zu überlegen und sich auf die Einvernahme vorzubereiten. Das wäre an sich eine Ausgangslage, in welcher Vorwürfe aggraviert und zugespitzt "zurechtgelegt" werden könnten, wenn es darum ginge, jemanden bewusst zu diskreditieren. Solche Tendenzen in den Aussagen der Privatklägerin sind aber wiederum nicht ersichtlich. Auch in dieser zweiten Einvernahme erscheinen die Aussagen der Privatklägerin authentisch, plausibel und nachvollziehbar. Zudem ist auch hier nicht ersichtlich, dass sie versucht gewesen wäre, den Beschuldigten zu Unrecht oder übertrieben zu belasten. So verneinte sie beispielsweise, dass es zwischen dem 6. Juni und

E. 4.3.3.5

Mit der Erstinstanz ist sodann davon auszugehen, dass der Umstand, dass die Privatklägerin anlässlich ihrer polizeilichen Befragung vom 11. Juni 2016 auf die allgemeine Frage "Wie fühlen Sie sich?" zunächst erklärt habe, sie sei vom Beschuldigten fest geschlagen worden (vgl. D1 Urk. 6/1 S. 1), sie diesen Vorwurf aber im weiteren Verlauf der polizeilichen Einvernahme und auch im Rahmen der staatsanwaltschaftlichen Befragung vom 5. Juli 2016 nicht mehr weiter thematisiert und konkretisiert habe, die Glaubhaftigkeit ihrer Aussage im Kerngeschehen nicht zu schmälern vermag (Urk. 70 S. 16). Massgebend ist zunächst, dass die Privatklägerin gegenüber der Polizei und der Staatsanwaltschaft gleichbleibend ausgeführt hat, dass der Beschuldigte sie am 6. Juni 2016 am Telefon mit dem Tode bedroht habe. Sodann hat die Vorinstanz zu Recht erwogen, dass aus einer einmaligen Aussage der Privatklägerin nicht auf eine Neigung zur starken Übertreibung geschlossen werden könne (Urk. 70 S. 16).

E. 4.3.3.6

Die Verteidigung kritisiert sodann das Verhalten der Privatklägerin. Es sei merkwürdig, dass die Privatklägerin nach der behaupteten Drohung immer noch mit dem Beschuldigten habe reden wollen und ihn in die Wohnung gelassen habe, obwohl sie doch angeblich Angst vor ihm gehabt habe (Urk. 45 S. 4). Die Kritik der Verteidigung ist unbegründet. Entgegen der Verteidigung spricht es nicht gegen die Privatklägerin, dass sie sich nach der Tat nicht vom Beschuldigten distanzierte, sondern ihm weiterhin Zugang zur Wohnung gewährte, zumal er

- 17 - über einen eigenen Wohnungsschlüssel verfügte. Es kann hiezu vorab auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 70 S. 16; Art. 82 Abs. 4 StPO). Es ist - gerade vor dem Hintergrund einer (psychisch) gewaltdominierten Beziehung - durchaus nachvollziehbar, dass die Privatklägerin aus Angst, auch mit Bezug auf die Kinder, und um den Beschuldigten nicht zu provozieren, diesbezüglich keine "Gegenwehr" leistete und den Beschuldigten auch nach der Drohung mit dem Tode in die Wohnung liess. Das mag im landläufigen Sinne unlogisch sein, erscheint aber aus der Perspektive der Privatklägerin als stimmig und plausibel, zumal sie mit dem Beschuldigten damals 22 Jahre verheiratet war, mit ihm drei gemeinsame Kinder hatte und immer wieder gehofft hatte, der Beschuldigte würde sich ändern (D1 Urk. 6/1 S. 2 ff.; D1 Urk. 6/2 S. 4 ff.). Von einem atypischem Opferverhalten kann jedenfalls nicht gesprochen werden.

E. 4.3.3.7

Die Verteidigung wendet weiter ein, die Privatklägerin habe wegen der Drohung des Beschuldigten gar keine Angst gehabt. So sei sie der Auffassung gewesen, man könne gut mit dem Beschuldigten reden. Die Privatklägerin habe zudem ausgesagt, sie habe nicht geglaubt, dass der Beschuldigte "das" wirklich tun würde und habe erst auf wiederholte Nachfrage, wovor sie den Angst gehabt habe, vorgebracht: "So Sachen mit der Schere, mit der Androhung" (Urk. 45 S. 4 f). Der Einwand der Verteidigung geht fehl. Zu Recht hat die Vorinstanz zunächst auf die Verständnisprobleme in beiden Einvernahmen hingewiesen (Urk. 70 S. 14). Sodann hat sie zutreffend erwogen, dass die Privatklägerin anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 5. Juli 2016 vom Geschehensablauf stark berührt gewesen sei, was für die Authentizität der Aussagen spreche. Die Privatklägerin sei nervös und aufgebracht gewesen und habe stark weinen müssen (Urk. 70 S. 15). Überdies hat die Privatklägerin bereits zu Beginn der polizeilichen Befragung auf die Frage "Wie fühlen sie sich?" entgegnet, sie habe so viel Angst vom Beschuldigten. Sie habe Angst davor, dass er sie umbringe (D1 Urk. 6/1 S. 2). Im weiteren Verlauf der Einvernahme gab die Privatklägerin dann auf die Frage, warum sie solche Angst vor dem Beschuldigten gehabt habe, folgendes zu Protokoll: "Ich habe einfach Angst, dass er mich umbringen könnte. Ich bin nicht frei. Ich habe und hatte immer Angst vor ihm" (D1 Urk. 6/1 S. 3). Auf die Nachfra-

- 18 - ge, ob sie die Todesdrohung ernst genommen und davor Angst gehabt habe, dass der Beschuldigte diese tatsächlich umsetzen werde, erwiderte sie was folgt: "Angst vielleicht schon. Aber ich habe ihm das auf den anderen Seite nicht geglaubt. Ich hatte die ganze Woche Angst. Ich konnte kaum schlafen. Angst habe ich immer. Aber ich dachte, ich könnte mit ihm reden" (D1 Urk. 6/1 S. 3). In der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 5. Juli 2016 bekräftigte die Privatklägerin, dass sie durch die vom Beschuldigten ihr gegenüber geäußerte Drohung in Angst und Schrecken versetzt worden sei. Sie führte aus, dass die Äusserungen des Beschuldigten, wonach sie eine Hure sei und er sie, ihre zwei Brüder und ihre Familie umbringen werde, sie - die Privatklägerin - fix und fertig gemacht

hät- ten. Sie habe die ganze Woche Angst gehabt (D1 Urk. 6/2 S. 6). Auf konkretes Nachfragen bestätigte die Privatklägerin, sie habe Angst davor gehabt, dass der Beschuldigte sie, ihre Brüder und ihre Familie umbringen werde (D1 Urk. 6/2 S. 7). Darauf hingewiesen, dass sie bei der Polizei zum einen zu Protokoll gegeben habe, sie habe die ganze Woche Angst gehabt und kaum schlafen können, zum anderen ausgesagt habe, dass sie gedacht habe, sie könne mit ihm reden, führte die Privatklägerin was folgt aus: "Ich habe Angst gehabt, was er mir alles gesagt hat. Aber auf der anderen Seite dachte ich, dass ich ihm nichts angetan habe, dass er mir das antun könnte" (D1 Urk. 6/2 S. 7). Auch wenn die Privatklägerin nicht daran glauben wollte - auch um sich zu beruhigen -, dass der Beschuldigte die Todesdrohung letztlich in die Tat umsetzen werde, erhellt sich aus dem Aussageverhalten und den konkreten Aussagen der Privatklägerin mit aller Deutlichkeit, dass sie durch die vom Beschuldigten ihr gegenüber geäußerte Drohung in Angst und Schrecken versetzt wurde. Die Verteidigung moniert, dass die (bestrittene) Todesdrohung die Privatklägerin nicht in Angst und Schrecken versetzt habe, zumal ihr dies das ärztliche Zeugnis vom 4. Juli 2016 (D1 Urk. 10/4) nicht attestiere. Die Privatklägerin habe ihren Hausarzt erst nach dem Vorfall vom 11. Juni 2016 aufgesucht. Die im Arztzeugnis geschilderte "Verzweiflung" sei, wenn dann auf den Vorfall vom 11. Juni 2016 zurückzuführen (Urk. 85 S. 5). Diesbezüglich ist festzuhalten, dass für die Privatklägerin vor dem 11. Juni 2016 und damit vor den ihr zugefügten Schnittverletzungen mit der Schere kein Anlass bestand, den Hausarzt aufzusuchen. Der Umstand,

- 19 - dass sich das Arztzeugnis nicht über Angst und Schrecken als Folge der Todesdrohung äussert, vermag nicht zu widerlegen, dass die Todesdrohung die Privatklägerin – wie soeben ausgeführt – in Angst und Schrecken versetzt hat.

E. 4.3.3.8

Es bestehen sodann keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass die Privatklägerin bewusst falsche Aussagen gemacht hat. Solche werden denn auch von der Verteidigung nicht namhaft gemacht. Aufgrund der Aussagen der Beteiligten steht zwar fest, dass das Verhältnis zwischen dem Beschuldigten und der Privatklägerin erheblich getrübt war und zwar aufgrund von verschiedenen Vorkommnissen während der Ehe und der von der Privatklägerin ins Auge gefassten Scheidung. Daraus kann jedoch nicht ohne weiteres auf Befangenheit der Privatklägerin geschlossen werden. Es kann zudem praktisch auch ausgeschlossen werden, dass sich die Privatklägerin zu einer falschen Aussage wegen den Auseinandersetzungen mit dem Beschuldigten im Zusammenhang mit der beabsichtigten Scheidung hat verleiten lassen. Zwar ist nicht zu verkennen, dass die Privatklägerin naturgemäß ein gewisses Interesse am Ausgang dieses Verfahrens hat und emotional stark in die Sache verwickelt ist, eine unrichtige Belastung des Beschuldigten hätte jedoch auch für die Privatklägerin nachteilige Folgen. Im Übrigen gab die Privatklägerin auf die Frage, wie die Beziehung zwischen dem Beschuldigten und ihren Brüdern sei, an, der Beschuldigte habe ein gutes Verhältnis zu ihren beiden Brüdern (D1 Urk. 6/2 S. 15). Dies spricht für die Objektivität der Privatklägerin und gegen eine Tendenz zum unnötigen Anschwärzen des Beschuldigten. Ferner ist mit der Vorinstanz festzuhalten, dass die Schilderungen der Privatklägerin und des Beschuldigten in Bezug auf die Ereignisse zwischen dem 6. Juni 2016 und dem 11. Juni 2016 - abgesehen von der Todesdrohung - übereinstimmen (Urk. 70 S. 15).

4.3.4.1. Gegenüber der Polizei erklärte der Beschuldigte, er habe am Montag mit der Privatklägerin telefoniert. Er habe sie gefragt, ob sie sich nicht schäme. Sie betrüge ihn mit dem Ex-Verlobten seiner Tochter und dies erst noch in seiner

Stadt. Er habe der Privatklägerin gesagt, dass er sie am Samstag sehen werde. Er wolle, dass ihre Mutter und ihre beiden Brüder auch dabei seien. Die Nachfrage, ob er die Privatklägerin am Montag bedroht und angekündigt habe, sie kahl zu

- 20 - rasieren, beantwortete der Beschuldigte damit, er habe der Privatklägerin anlässlich des Telefongesprächs vom 6. Juni 2016 "lediglich" angekündigt, dass er ihr die Haare abschneiden werde. Dass er die beiden Brüder der Privatklägerin umbringen werde, habe er nicht geäußert. Vielmehr habe er gesagt, dass ihre beiden Brüder am Samstag dabei sein sollten, um zu hören, was er zu sagen habe. Er wolle, dass die beiden Brüder die entsprechenden Daten (gemeint sind die Auszüge des Mobiltelefons der Privatklägerin) bei der I._____ [Telekommunikations-Unternehmen] herausholen würden (D1 Urk. 5/1 S. 3). Anlässlich der Hafteinvernahme vom 13. Juni 2016 bestätigte der Beschuldigte die bei der Polizei abgegebene Version, wonach er der Privatklägerin nur gesagt habe, dass er ihr die Haare abscheiden werde. Zum (weiteren) Inhalt des betreffenden Telefongesprächs äusserte sich der Beschuldigte dann folgendermassen: "Was die Brüder anbelangt, habe ich nur gesagt, dass... Der Bruder H._____ hat bei I._____ gearbeitet und hat mir im Oktober 2015 die Telefonauszüge meiner Tochter gezeigt. Ich wollte nun, dass H._____ die Mobilauszüge meiner Frau vorlegt, um zu beweisen, dass sie mit anderen Männern fremdging" (D1 Urk. 5/2 S. 3). Anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Schlusseivernahme vom 4. Oktober 2016 führte der Beschuldigte zum Inhalt des Telefongesprächs vom 6. Juni 2016 was folgt aus: "Zuerst fragte sie (gemeint ist die Privatklägerin), wo ich, ihr Mann sei. Sie fragte mich, wie es mir gehe. Ich kam an diesem Tag zurück aus Montenegro. Dann fragte ich sie, wie sie mich "Mann" nennen könne, wenn sie mich in Montenegro betrügt. Dann habe ich ihr gesagt, "ok", ich bin am Arbeiten und wir sehen uns am Samstag. Überlege gut, wie das gelaufen ist. Ich habe mitbekommen, was passiert ist. Ansonsten werde ich dir deine Haare schneiden" (D1 Urk. 5/4 S. 2). Auf die Nachfrage, ob er sonst noch etwas gesagt habe, gab er zu Protokoll, dass er sich nicht daran zu erinnern vermöge (D1 Urk. 5/4 S. 2). Auf Vorhalt seiner Aussage bei der Polizei, wonach er der Privatklägerin vorgeworfen habe, sie betrüge ihn mit dem Ex-Verlobten der Tochter und verlange, dass am Samstag auch ihre Brüder und ihre Mutter dabei seien, meinte der Beschuldigte, dies sei möglich. Er wisse nicht in welcher Reihenfolge er dies gesagt habe. Er habe gesagt, dass sie ein Gespräch mit der Familie über diese Sache haben soll-

- 21 - ten (D1 Urk. 5/4 S. 3). Auf die weitere konkrete Nachfrage, was er mit "dieser Sache" meine, sagte der Beschuldigte wie folgt aus: "Eben mit ihrem Betrug." "Weshalb wollten Sie, dass die Mutter und die beiden Brüder der Geschädigten am Samstag dabei sind?" "Dass ich es schaffe, dass wir uns endlich scheiden können." "Wie soll da die Familie helfen?" "Bei uns ist es immer so. Wenn wir uns scheiden lassen wollen, muss man mit der Familie ein Gespräch führen, so dass beide Seiten mit der Scheidung einverstanden sind" (D1 Urk. 5/4 S. 3). Anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung vom 21. Dezember 2016 hielt der Beschuldigte an seiner Sachdarstellung fest. Er habe der Privatklägerin nie gedroht, sie, ihre beiden Brüder und die Familie umzubringen (Prot. I S. 14). Konkrete Ausführungen zum Inhalt des inkriminierenden Telefongesprächs machte der Beschuldigte nicht (Prot. I S. 3 ff.). Anlässlich der Berufungsverhandlung gab der Beschuldigte im Wesentlichen zu Protokoll, dass die Privatklägerin ihn angerufen habe und habe wissen wollen, wie es "ihrem Mann" so gehe. Da habe er ihr geantwortet, wieso sie ihn nach wie vor "ihren Mann" nenne, nachdem sie selbst in Montenegro Schande über ihn gebracht habe. Er habe ihr nach kurzem Hin und Her gesagt, dass sie alles am Samstag in

Ruhe zuhause in Zürich diskutieren sollten. Zudem habe er ihr gesagt, dass die Besprechung auch im Beisein ihres Bruders und ihrer Mutter stattfinden solle. Auch habe er das Thema einer eventuellen Scheidung angesprochen. Aber gedroht habe er ihr nicht. Dies machte der Beschuldigte wiederholt geltend (Prot. II S. 17). 4.3.4.2. Festzuhalten ist zunächst, dass die einzelnen Schilderungen des Beschuldigten zum Inhalt des Telefongesprächs insofern nicht divergieren, als der Beschuldigte stets in Abrede stellte, dass er der Privatklägerin gedroht haben soll, sie, ihre beiden Brüder und ihre Familie umzubringen. Im Untersuchungsverfahren hat er stets gleichlautend ausgeführt, er habe der Privatklägerin "bloss" damit gedroht, er werde ihr die Haare abschneiden. Seine Aussagen können daher nicht a priori als unglaubhaft bezeichnet werden. Gewisse Differenzen ergeben sich allerdings betreffend den konkreten Grund der Anwesenheit der Brüder und der Mutter der Privatklägerin am samstäglichem Gespräch. Einmal sprach der Be-

- 22 - schuldigte davon, er habe die Anwesenheit der Brüder verlangt, weil sie ihm die Auszüge des Mobiltelefons der Privatklägerin hätten vorlegen sollen, damit er beweisen könne, dass die Privatklägerin ihn betrüge. Ein anderes Mal äusserte sich der Beschuldigte in allgemeiner Form, dass sich die Familie im Falle einer Scheidung besprechen müsse. Auffallend ist, dass der Beschuldigte die Geschehnisse auf den konkreten Vorwurf bezüglich der Todesdrohung vom 6. Juni 2017 abgeschwächt und verharmlosend schilderte. So gibt er zwar zu, dass es zwischen ihm und der Privatklägerin zu einer verbalen Auseinandersetzung am Telefon gekommen sei, anlässlich welcher er ihr angekündigt habe, er werde ihr die Haare (ab)schneiden, und ihr erklärt habe, dass man mit der Familie ein Gespräch führen müsse, so dass beide Parteien mit der Scheidung einverstanden seien. Dass es lediglich bei dieser geringfügigen Auseinandersetzung geblieben sein soll, wie dies der Beschuldigte schilderte, vermag nicht zu überzeugen. Der Vorinstanz ist darin zu folgen, dass ein gewisses Aggressionspotenzial auf Seiten des Beschuldigten zweifellos vorhanden ist (Urk. 70 S. 17). Aufgrund der Angaben des Beschuldigten selbst ist davon auszugehen, dass er während des streitgegenständlichen Telefongesprächs wütend war, weil die Privatklägerin ihn angeblich mit dem Ex-Verlobten seiner Tochter in Montenegro betrogen hat (D1 Urk. 5/4 S. 3). Er habe eine grosse Enttäuschung empfunden (D1 Urk. 5/4 S. 3; Prot. II S. 18). Das angebliche Verhalten der Privatklägerin war für den Beschuldigten eine Schande und eine Erniedrigung (D1 Urk. 5/1 S. 3 f.; D1 Urk. 5/2 S. 3; Prot. II S. 17). Die provokative Warnung des Beschuldigten, sie - die Privatklägerin - solle gut überlegen, wie das gelaufen sei; er habe mitbekommen, was passiert sei, sind zunächst deutliche Hinweise dafür, dass der Beschuldigte auf Konfrontation mit der Privatklägerin aus war, zumal er das Verhalten der Privatklägerin - wie erwähnt - als Schande und Erniedrigung empfunden hat. Angesichts dieser hohen Aggressivität erscheint die Darstellung der Privatklägerin von einer folgenden Drohung der in der Anklageschrift umschriebenen Art als naheliegend. Der Vorderrichter ist schliesslich auch darin zu folgen, dass es angesichts dieser Umstände auf der Hand liege, dass der Beschuldigte die eingeklagte Drohung im Zustand der emotionalen Erregung ausgestossen habe (Urk. 70 S. 17).

- 23 - 4.3.4.3. Nichts abzuleiten vermag die Verteidigung am Umstand, dass der Beschuldigte bereits 194 Tage in Untersuchungs- und Sicherheitshaft verbracht hat. Sie erblickt darin ein klares Indiz dafür, dass der Beschuldigte die ihm vorgeworfene Drohung nicht geäussert hat. Die standhafte Weigerung des Beschuldigten, die Todesdrohung

zuzugeben, habe ihm eine den Tatvorwürfen nicht angemessene überlange Haftdauer beschwert (Urk. 45 S. 4). Die Verteidigung übersieht dabei, dass der Beschuldigte bis zum Vorliegen des Gefährlichkeitsgutachtens vom 23. September 2016 (D1 Urk. 14/19) wegen Kollusions- und Ausführungsgefahr und hernach wegen Kollusionsgefahr inhaftiert war (D1 Urk. 18).

E. 4.3.5

Nach dem Gesagten ergibt sich, dass die Aussagen des Beschuldigten die grundsätzlich glaubhafte Darstellung der Privatklägerin nicht zu erschüttern vermögen. Es besteht kein Anlass, die authentischen und plausiblen Schilderungen der Privatklägerin in Frage zu stellen.

E. 4.4

Tätlichkeiten (Vorfall vom 11. Mai 2016) Der Beschuldigte hat nicht in Abrede gestellt, die Privatklägerin am 11. Mai 2016 an den Haaren gezogen zu haben (D1 Urk. 5/1 S. 5; Urk. 5/4 S. 4; Prot. I S. 14). Er bestritt jedoch, der Privatklägerin den Kopf derart geschüttelt zu haben, dass dies bei der Privatklägerin Schwindel, Erbrechen und langandauernde Kopfschmerzen verursacht habe (D1 Urk. 5/4 S. 5; Prot. I S. 14). Anlässlich der Berufungsverhandlung führte die Verteidigung aus, der Beschuldigte habe der Privatklägerin zwar in die Haare gegriffen, diese aber nicht am Kopf geschüttelt (Urk. 85 S. 6). Der Beschuldigte gab diesbezüglich zu Protokoll, dass er nicht bestreiten könne, die Privatklägerin an den Haaren gezogen zu haben, zumal er sehr enttäuscht gewesen sei von ihr. Er habe einfach nicht so fest gezogen, wie diese behauptete. Die Privatklägerin habe denn auch weder erbrechen müssen, noch über längere Zeit Kopfschmerzen gehabt. Auf entsprechende Frage bestätigte der Beschuldigte, dass er Haare der Privatklägerin zwischen den Fingern gehabt habe, als er sie gepackt habe (Prot. II S. 16 ff.). Die Vorinstanz hat plausibel und nachvollziehbar argumentiert, weshalb das Ziehen an den Haaren seitens des Be-

- 24 - schuldigten nicht mit einer solchen Intensität erfolgt sei, dass es die von der Privatklägerin beschriebenen Beschwerden verursacht habe. Es kann auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 70 S. 19; Art. 82 Abs. 4 StPO).

E. 4.5

Fazit Entsprechend und abschliessend drängt sich hinsichtlich des Sachverhaltes mithin im Ergebnis keine Korrektur der vorinstanzlichen Entscheidung auf. Das Beweisfundament ist klar und der Anklagesachverhalt ist demzufolge - mit Ausnahme des Umstands, dass das Ziehen an den Haaren am 11. Mai 2016 bei der Privatklägerin weder Schwindel noch Erbrechen noch langandauernde Kopfschmerzen ausgelöst hat - erstellt.

- 25 - IV. Rechtliche Würdigung

E. 5

Am 30. Juni 2017 ging sodann ein Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau vom 26. Juni 2017 (Urk. 78) bei der erkennenden Kammer ein. Ge-

- 7 - mäss diesem wurde der Beschuldigte der mehrfachen Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB, der einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 StGB und des Beschäftigens einer Ausländerin ohne entsprechende Bewilligung im Sinne von Art. 117 Abs. 1 AuG schuldig gesprochen und mit einer Geldstrafe von 160 Tagessätzen zu Fr.

60.–, bedingt aufgeschoben bei einer Probezeit von 2 Jahren, abzüglich 2 Tage Untersuchungshaft, und mit Fr. 2'700.– Busse bestraft. Der Beschuldigte hat gegen den Strafbefehl am 30. Juni 2017 Einsprache erhoben (Urk. 81). Der Strafbefehl ist mithin noch nicht in Rechtskraft erwachsen. Am 15. August 2017 war schliesslich ein aktueller Strafregisterauszug über den Beschuldigten eingeholt worden (Urk. 80), welcher mit dem bereits bei den Akten liegenden (D1 Urk. 19/2) inhaltlich übereinstimmt.

E. 6

Anlässlich der heutigen Berufungsverhandlung erschien der Beschuldigte in Begleitung seiner amtlichen Verteidigerin (Prot. II S. 4). Vorfragen waren keine zu entscheiden (Prot. II S. 6). II. Umfang der Berufung/Prozessuales 1. Gemäss Art. 402 StPO hat die Berufung im Umfang der Anfechtung aufschiebende Wirkung und wird die Rechtskraft des angefochtenen Urteils dementsprechend gehemmt (vgl. Schmid, Praxiskommentar, Zürich / St. Gallen 2009, N 1 zu Art. 402). Der Beschuldigte lässt das vorinstanzliche Urteil hinsichtlich der Schuldsprüche betreffend die Drohung (Dispositiv-Ziffer 1 alinea 1) und die Tätlichkeit, begangen am 11. Mai 2016 (Dispositiv-Ziffer 1 alinea 3), der Sanktion (Dispositiv-Ziffern 2 und 4) sowie der Kostenaufgabe (Dispositiv-Ziffer 8) anfechten (Urk. 71 S 2 f., Urk. 85 S. 1f.). Damit ist das vorinstanzliche Urteil in den folgenden Punkten unangefochten geblieben und demnach in Rechtskraft erwachsen (Art. 399 Abs. 3 StPO in Verbindung mit Art. 402 und 437 StPO): - Schuldsprüche (Dispositiv-Ziffern 1 alinea 2 und 4); - Entscheide betreffend die beschlagnahmten Gegenstände (Dispositiv-Ziffern 5 und 6); - 8 - - Kostenfestsetzung (Dispositiv-Ziffer 7); - Entschädigungen der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Rechtsvertretung der Privatklägerin (Dispositiv-Ziffer 9). Vom Eintritt der Rechtskraft dieser Anordnungen ist vorab Vormerk zu nehmen (Art. 404 StPO). 2. Wie bereits die Vorinstanz richtig erkannte, sind die polizeilichen Aussagen von D._____, der gemeinsamen Tochter des Beschuldigten und der Privatklägerin (vgl. D1 Urk. 7/1) gemäss Art. 147 Abs. 4 StPO nicht verwertbar, da die Tochter anlässlich ihrer staatsanwaltschaftlichen Befragung vom 5. Juli 2016 (D1 Urk. 7/3) von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch gemacht hat und dem Beschuldigten damit verwehrt war, seinen Konfrontationsanspruch auszuüben (Urk. 70 S. 10 f.). Hingegen sind die Einvernahmen der Privatklägerin und des Beschuldigten ohne Einschränkungen verwertbar. Es kann auf die zugtreffenden Erwägungen der Erstinstanz verwiesen werden (Urk. 70 S. 11; Art. 82 Abs. 4 StPO). 3. Anlässlich der Berufungsverhandlung monierte die Verteidigung, dass sich der Strafantrag der Privatklägerin vom 11. Juni 2016 (D1 Urk. 3) lediglich auf den Vorfall vom 11. Juni 2016, nicht aber auch auf den dem Beschuldigten angelasteten Vorfall vom 11. Mai 2016 beziehe (Urk. 85 S. 6). Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass die Privatklägerin Strafantrag wegen "Drohung, Tötlichkeiten, evtl. Körperverletzung, Missbrauch Fernmeldeanlage" gestellt hat (D1 Urk. 3) und in der ersten polizeilichen Einvernahme vom 11. Juni 2016 auch Ausführungen zum Vorfall vom 11. Mai 2016 machte (D1 Urk. 6/1 S. 4), weshalb davon auszugehen ist, dass sich ihr Strafantrag auch gegen den dem Beschuldigten angelasteten Vorfall vom 11. Mai 2016 richtet. Ferner ist festzuhalten, dass der Täter gemäss Art. 126 Abs. 2 lit. a StGB von Amtes wegen verfolgt wird, wenn er während der Ehe wiederholt eine Tötlichkeit an seinem Ehegatten begeht, wie dies in casu zu beurteilen ist. Ein Strafantrag hinsichtlich des dem Beschuldigten angelasteten Verhaltens vom 11. Mai 2016 wäre folglich entbehrlich.

- 9 - III. Sachverhalt 1. Die Vorinstanz hat die Anklagevorwürfe korrekt zusammengefasst (Urk. 70 S. 6 ff. und S. 24 f.). Darauf kann vorab zur Vermeidung von Wiederholungen

verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO).

E. 11

Juni 2016 zu weiteren Drohungen gekommen sei (D1 Urk. 6/2 S. 10) und der Beschuldigte ihr am 11. Juni 2016 nochmals mit dem Tode gedroht habe (D1 Urk. 6/2 S. 11); der Beschuldigte habe sie nach der Todesdrohung am 6. Juni 2016 auch nicht mehr angerufen (D1 Urk. 6/2 S. 11). Weiter gab sie an, der Beschuldigte habe ein gutes Verhältnis zu ihren beiden Brüdern G._____ und H._____ (D1 Urk. 6/2 S. 15). Ebenso räumte sie ein, mit den Kindern und dem Beschuldigten dessen Geburtstag im Februar 2016 gefeiert zu haben (D1 Urk. 6/2 S. 16). Entsprechend ist davon auszugehen, dass sie auch bei dieser zweiten Einvernahme bei der Staatsanwaltschaft bemüht war, bei der Wahrheit zu bleiben und die Geschehnisse so wiederzugeben, wie sie diese erlebt hat. Schliesslich bleibt auch hier - wie bereits erwähnt - zu berücksichtigen, dass die Privatklägerin die weiteren Vorwürfe gegen den Beschuldigten, welche Eingang in die Anklageschrift fanden, nicht von sich aus, sondern erst auf entsprechende Frage hin erwähnte. Dass die Privatklägerin ferner anlässlich der polizeilichen Einvernahme zu Protokoll gab, sie sei vom Beschuldigten mit dem Tod bedroht worden, wäh-

- 16 - renddessen sie bei der Staatsanwaltschaftlichen Befragung erklärte, der Beschuldigte habe gedroht, er bringe sie, ihre zwei Brüder und ihre Familie um, ist der Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen ebenfalls nicht abträglich. Das menschliche Gehirn ist bekanntlich keine Videokamera, und die Informationen sind nicht - wie auf einer Festplatte gespeichert - ständig abrufbar. Insofern ist es nicht verwunderlich, dass während einer Aussage Ergänzungen berichtet oder (inhaltliche) Lücken geschlossen werden. Hätte die Privatklägerin die Todesdrohung seitens des Beschuldigten erfinden wollen, so hätte sie wohl bei ihrer ersten Darstellung kaum für ihre Lügengeschichte als wesentlich gehaltene Einzelheiten weggelassen, weil sie den einvernehmenden Polizeibeamten ja gerade dadurch hätte überzeugen wollen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.